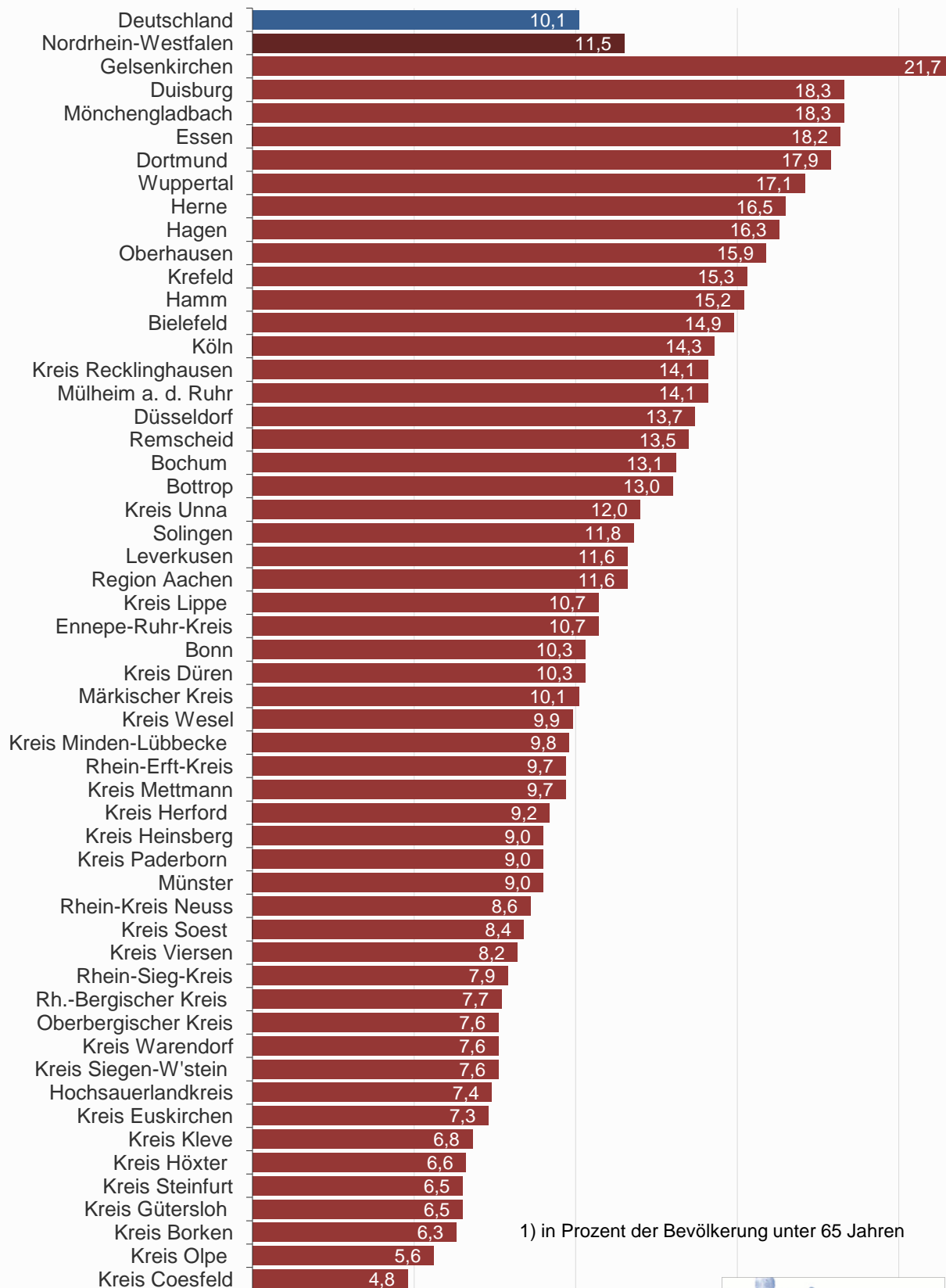


■ **Empfängerquoten¹⁾ der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) in den Kreisen und Städten von NRW, Oktober 2010**



1) in Prozent der Bevölkerung unter 65 Jahren

Quelle: Bundesagentur für Arbeit (2011), Statistik der Grundsicherung für Arbeitsuchende: SGB II-Kennzahlen für interregionale Vergleiche, Nürnberg.



Empfängerquoten von Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) in den Kreisen und Städten von Nordrhein-Westfalen, Oktober 2010

Die starken regionalen Schwankungen bei den Empfängerquoten von Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II) kommen besonders gut zum Ausdruck, wenn man zwischen den einzelnen Kreisen und kreisfreien Städten eines Bundesland unterscheidet. So zeigt sich am Beispiel des größten Bundeslandes, Nordrhein-Westfalen, eine Spannweite zwischen 21,1 % (Stadt Gelsenkirchen) und 4,8 % (Kreis Coesfeld). Ursächlich für diese Unterschiede sind maßgeblich die wirtschaftliche Lage und die Lage auf dem Arbeitsmarkt. Gerade Städte und Kreise, die einem Strukturwandel unterliegen und unter einer hohen Arbeitslosigkeit leiden, weisen hohe Empfängerquoten aus. Dass die Menschen in den Ruhrgebietsstädten im besonders starken Maße von Hartz IV abhängig sind, kann deswegen kaum überraschen.

Es sind aber nicht allein Arbeitslose und ihre nicht erwerbsfähigen Angehörigen (Kinder), die Grundsicherungsleistungen empfangen (nur knapp die Hälfte der Empfänger von ALG II sind arbeitslos - vgl. [Abbildung III.57](#)). Auch viele Erwerbstätige mit niedrigen Arbeitsentgelten erhalten, soweit sie bedürftig sind, aufstockendes Arbeitslosengeld II (vgl. [Abbildung IV.81](#)) Und auch jene, denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit aufgrund eines Schulbesuchs (Kinder) oder aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben nicht zugemutet wird und dem Arbeitsmarkt (zeitweise) nicht zur Verfügung stehen (vgl. [Abbildung III.57](#)), sind Empfänger von Arbeitslosengeld II. Die Unterschiede in den Empfängerquoten, und insbesondere die Unterschiede zwischen Großstädten und Landkreisen, rühren deshalb nicht zuletzt daher, dass sich im großstädtischen Raum die sozialen Problemlagen konzentrieren: Hier weisen vor allem Alleinerziehende und Ein-Personenhaushalte besonders große Bevölkerungsanteile auf.

Die nach Städten und Kreisen eines Bundeslandes aufgeschlüsselte Analyse der Empfängerquoten von Leistungen der Grundsicherung widerlegt die häufig geäußerte These, dass Höhe und Dauer des Leistungsbezuges verhaltensbestimmt seien. Denn wenn es richtig wäre, dass Arbeitslosengeld II und Sozialgeld in Anspruch genommen werden, weil die Leistungen überhöht sind und keinen Anreiz zur Arbeitsaufnahme bieten, dann müsste dieses Fehlverhalten der Betroffenen, sich in Hartz IV „einzurichten“, selbst innerhalb eines Bundeslandes variieren. Dafür gibt es keine Belege. Es sind deshalb nicht Charaktereigenschaften und Verhaltensmuster, die die Inanspruchnahme von Hartz IV bestimmen, sondern die ökonomischen und sozialen Rahmenbedingungen.

Methodische Anmerkungen

Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erhalten Personen, die nach den im SGB II definierten Kriterien erwerbsfähig und zugleich hilfebedürftig sind. Nicht erwerbsfähige Familienangehörige (Kinder bis 15 Jahre) haben Anspruch auf Sozialgeld. Zu den erwerbsfähigen Leis-

tungsempfängern zählen nicht nur Arbeitslose, sondern auch Erwerbstätige, deren Einkommen unterhalb des Grundsicherungsbedarfs liegt, sowie jene, denen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit z.B. aufgrund eines Schulbesuchs (Kinder über 15 Jahre) oder aufgrund von Betreuungs- und Pflegeaufgaben nicht zugemutet wird und die dem Arbeitsmarkt (zeitweise) nicht zur Verfügung stehen.

Die Empfängerquote von Grundsicherungsleistungen nach dem SGB II errechnet sich, indem diese Gruppe ins Verhältnis zur Bevölkerung im Alter zwischen 0 und 65 Jahren gesetzt wird. Die Altersbegrenzung wird vorgenommen, da Personen, die älter als 65 Jahre sind, grundsätzlich keine Leistungen nach dem SGB II erhalten. Im Falle der Bedürftigkeit fallen diese vielmehr unter die „Grundsicherung für Ältere“ nach dem SGB XII.

Leistungen der Grundsicherung müssen beantragt werden. Untersuchungen zeigen, dass viele Leistungsberechtigte - aus Unwissenheit, Scham oder anderen Gründen - von ihrem Anspruch keinen Gebrauch machen. Es existiert eine hohe „Dunkelziffer“ der Nicht-Inanspruchnahme. Insofern kann davon ausgegangen werden, dass der Kreis der Menschen, die aufgrund ihrer unzureichenden Einkommenslage hilfebedürftig sind, deutlich größer ausfällt, als dies in den Zahlen der Grundsicherungsstatistik zum Ausdruck kommt.